

Gemeinde Haßloch

# Änderungsplan 1

zu dem mit RE. vom 19.5.1965, Az. 421-521-N 21/20 genehmigten

## Bebauungsplan „Alte Schulstraße“

für das Gebiet zwischen Langgasse, Bahnhofstraße, Heinrich-Brauch-Straße und Parkstraße

Maßstab: 1:1000

### Zeichenerklärung:

- WR** Reines Wohngebiet
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- bestehende und künftige Grundstücksgrenzen
- ⊙ Umformerstation
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.8 Geschosflächenzahl
- △ offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- ▨ bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung
- ▩ bestehende Nebengebäude
- ▧ geplante Wohngebäude mit Firstrichtung
- ▩ abzubrechendes Gebäude

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	
Baumassenzahl	Bauweise	



### Begründung:

Der mit RE vom 19.5.1965 genehmigte Bebauungsplan soll auf Antrag mehrerer Grundstückseigentümer in der Weise geändert werden, daß:

- Anstelle der zwingend vorgeschriebenen 2-geschossigen Bauweise auch 1-geschossige Wohngebäude errichtet werden können.
- Bei den Dachformen außer Satteldächern auch Flach- und Walmdächer und die Neigung nicht mit 30°, sondern von 0 - 30° zulässig ist.
- Bei den Grundstücken Plan Nr. 164/1, 166/2, 169, 170/2, 170/3, 173/4 und 181/2 soll durch Veränderung der Baulinien oder Baugrenzen die überbaubaren Flächen geändert werden.

### Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Art der baulichen Nutzung**
  - Das Baugebiet ist ein "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO. Die nach Absatz 3 a.a.O. ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Für das Maß der überbaubaren Flächen sind die Werte des § 17 BauNVO vom 26.11.1968 als Höchstwerte im Rahmen der LBO verbindlich.
- Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen**
  - Garagen und Nebengebäude sind mindestens 5,00 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
  - Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Dächer**
  - Dachformen und Dachneigung: Wohngebäude, Nebengebäude und Garagen: Flach-, Sattel- oder Walmdächer mit 0 - 30° Neigung
  - Dachaufbauten: Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.
  - Dacheindeckungen: Bei den Dacheindeckungen dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- Kniestöcke**

Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.
- Sockelhöhe**

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß Fußboden), gemessen ab OK Gehweg, darf 1,00 m nicht überschreiten.

### 6. Stellflächen

Auf den privaten Grundstücken ist je Wohnung ein Stellplatz für PKW, nach Möglichkeit vor der Garage anzuordnen.

### 7. Einfriedungen

Die Höhe der straßenseitigen und seitlichen Einfriedungen vor der Baugrenze bzw. Baulinie darf das Maß von 1,10 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 3.5.1972 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.3.1974 angenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom 8.4.1974 bis einschließlich 8.5.1974 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 26.3.1974 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Die vorgenannte Tageszeitung ist durch Satzung als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am ... Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.6.1974 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.



Haßloch, den 16. Juli 1974  
Gemeindeverwaltung

In Vertretung:

*[Signature]*

I. Beigeordneter

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung



### I. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom ... 4. Sep. 1974 Az: 610-13/7/HA-1/KL.

Neustadt a. d. Weinstraße, den ... 4. Sep. 1974

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

I. A.

*[Signature]*

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte am 3.10.1974 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz".

Haßloch, den 4.10.1974  
Gemeindeverwaltung:

*[Signature]*  
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

17/1 Änderungsplan 1  
Bebauungsplan „Alte Schulstraße“

Maßstab: 1:1000

Zeichnung Nr.:

Bearbeitet: kö, emes

Gezeichnet: emes

Geändert:

Gemeindebauamt:

*[Signature]*

Bauamtsrat